

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie nach § 8 PsychThG

– Jahresbericht 2020 –

Vorwort

Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (WBP) wird gemäß § 8 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) von Bundesärztekammer und Bundespsychotherapeutenkammer gemeinsam errichtet. Zu seinen gesetzlich übertragenen Aufgaben gehört die gutachterliche Beratung von Behörden zur Frage der wissenschaftlichen Anerkennung von psychotherapeutischen Verfahren und Methoden. Der Beirat setzt sich für berufsgruppenübergreifende Standards in der Psychotherapie und deren wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung ein. Damit kommt dem WBP auch eine wichtige Funktion in der Qualitätssicherung der psychotherapeutischen Versorgung zu.

Seine über Jahrzehnte etablierte und breit akzeptierte Verfahrensweise zur wissenschaftlichen Beurteilung und Anerkennung psychotherapeutischer Verfahren legt der WBP in seinem Methodenpapier dar (www.wbpsychotherapie.de/methodenpapier/). Diese Methodik entwickelt der paritätisch durch Vertreterinnen und Vertreter der an der psychotherapeutischen Versorgung beteiligten Berufsgruppen besetzte WBP mit Blick auf den aktuellen wissenschaftlichen Standard und in Reflexion der Erfahrungen der bisherigen Begutachtungen kontinuierlich weiter. Für ihr ehrenamtliches Engagement sind wir den Mitgliedern des Beirats und ihren Stellvertretern sehr dankbar.

Die breite Akzeptanz des Beirats wird auch dadurch unterstrichen, dass seine Funktion unverändert in das am 01.09.2020 in Kraft getretene, die Ausbildung der bisherigen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten reformierende Psychotherapeuten-gesetz übernommen wurde. Infolge der neuen rechtlichen Regelungen waren insbesondere redaktionelle Anpassungen der Vereinbarungen zwischen der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer zum WBP erforderlich. Dadurch wurde klargestellt, dass der WBP nach neuer Rechtslage die Aufgaben nach § 8 PsychThG neu wahrnimmt, bisherige Gutachten des WBP nach § 11 PsychThG in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung des PsychThG aber unverändert weiter gelten. Somit wurde die Aufgabenwahrnehmung des WBP nach altem Recht in der Übergangszeit gesichert. Auch die Geschäftsordnung des WBP wurde an die neue Rechtslage angepasst.

Der vorliegende Bericht gibt unter anderem einen Überblick über die vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie im Jahr 2020 bearbeiteten Themen sowie über die personelle Zusammensetzung seiner Arbeitsgruppen. Ergänzend zu diesem Ausschnitt der Tätigkeitsschwerpunkte im Berichtsjahr stehen Ihnen im Internetauftritt des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie (www.wbpsychotherapie.de) u. a. die bisher veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen sowie die Berichte der Vorjahre zur Verfügung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Bericht einen interessanten Einblick in die Arbeit des Beirats zu geben, und wünschen Ihnen eine anregende und informative Lektüre.

Dr. med. (I) K. Reinhardt
Präsident der Bundesärztekammer
und des Deutschen Ärztetages

Dr. rer. nat. D. Munz
Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie

nach § 8 PsychThG

Inhalt

1	Rechtsgrundlage des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie	2
2	Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie	3
3	Schwerpunktt Themen im Berichtsjahr 2020	3
3.1	Anpassungen infolge des Inkrafttretens des Psychotherapeutengesetzes neuer Fassung.....	3
3.1.1	Zweite ergänzende Vereinbarung zwischen der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer zum Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie	3
3.1.2	Änderung der Geschäftsordnung	4
3.1.3	Methodenpapier des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie	4
3.2	Nachgutachten zur wissenschaftlichen Anerkennung der Gestalttherapie bei Kindern und Jugendlichen	5
3.3	Stellenwert von Metaanalysen	5
3.4	Anfragen zur wissenschaftlichen Anerkennung der Gesprächspsychotherapie	6
3.5	Unerwünschte Ereignisse und Nebenwirkungen in der Psychotherapie	6
4	Weitere Themen	6
4.1	Verfahrensweise	7
4.1.1	Methodenpapier	7
4.1.2	Gemeinsame Arbeitsgruppe von WBP und G-BA	7
4.2	Forschungsförderung	7
5	Anhang	8
5.1	Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie (Stand 31.12.2020)	8
5.1.1	Von der Bundesärztekammer entsandte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen	8
5.1.2	Von der Bundespsychotherapeutenkammer entsandte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen	8
5.2	Mitglieder der Arbeitsgruppen des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie (Stand 31.12.2020)	9
5.2.1	Arbeitsgruppe „Forschungsförderung“	9
5.2.2	Arbeitsgruppe „Nachgutachten Gestalttherapie“	9
5.2.3	Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Methodenpapiers“	9
5.3	Vertreter des WBP in externen Gremien	10
5.4	Gutachten und Stellungnahmen zu Psychotherapieverfahren und -methoden	10
5.5	Abkürzungsverzeichnis	10

1 Rechtsgrundlage des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie

Am 01.09.2020 trat das Psychotherapeutengesetz neuer Fassung (PsychThG-neu) in Kraft. Nach dem PsychThG-neu ist die Ausübung von Psychotherapie jede mittels wissenschaftlich geprüfter und

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie

nach § 8 PsychThG

anerkannter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden beruflich- oder geschäftsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Die zuständige Behörde stellt gemäß § 8 PsychThG-neu die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens oder einer psychotherapeutischen Methode fest. Sie stützt ihre Entscheidung dabei in Zweifelsfällen auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie (WBP).

Gemäß § 11 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31.8.2020 geltenden Fassung (PsychThG-alt) wurde der WBP von der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) und der Bundesärztekammer (BÄK) gemeinsam gebildet.

2 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie

Aufgabe des WBP ist die im PsychThG niedergelegte gutachterliche Beratung von Behörden zur Frage der wissenschaftlichen Anerkennung von einzelnen psychotherapeutischen Verfahren und Methoden (laufende Gutachtenverfahren und abgeschlossene Gutachten können unter www.wbpsychotherapie.de/wissenschaftliche-beurteilungen-gutachten/ abgerufen werden). Für den gesetzlich geregelten Übergangszeitraum, in dem bis 2035 der Abschluss von Ausbildungen gemäß dem PsychThG-alt möglich ist, sind die Gutachten des WBP Voraussetzung für die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten. Darüber hinaus befasst sich der WBP mit Anfragen psychotherapeutischer Fachverbände hinsichtlich der wissenschaftlichen Anerkennung von Psychotherapieverfahren und -methoden. Aus eigener Initiative greift der WBP zudem bestimmte wissenschaftliche Fragen der Psychotherapieforschung auf und setzt Impulse für eine Förderung der Psychotherapieforschung und der Versorgungsforschung in diesem Bereich.

3 Schwerpunktthemen im Berichtsjahr 2020

Der Beirat hat im Berichtsjahr 2020 drei Mal getagt. Aufgrund der Pandemie-Situation musste die Sitzung am 16.03.2020 abgesagt werden. Die Sitzungen vom 15.06.2020 und 07.12.2020 wurden als Videokonferenzen, die Sitzung am 14.09.2020 als Hybridsitzung durchgeführt. Im Folgenden werden die Schwerpunktthemen der Beratungen WBP dargestellt.

3.1 Anpassungen infolge des Inkrafttretens des Psychotherapeutengesetzes neuer Fassung

Am 01.09.2020 trat das Psychotherapeutengesetz neuer Fassung (PsychThG-neu) in Kraft. Infolgedessen wurden insbesondere redaktionelle Anpassungen der Vereinbarungen zwischen der BÄK und der BPtK zum WBP sowie der Geschäftsordnung des WBP vorgenommen. Auch eine Anpassung des Methodenpapiers war erforderlich.

3.1.1 Zweite ergänzende Vereinbarung zwischen der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer zum Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie

Die Arbeit des Beirats erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des PsychThG sowie der Vereinbarungen zwischen den beiden Trägerorganisationen, der BÄK und der BPtK. Zusätzlich zu der 2003 zwischen der BÄK und der BPtK geschlossenen Vereinbarung (Deutsches Ärzteblatt 2003; 100: A 3266-3267; online verfügbar unter www.wbpsychotherapie.de/wir-ueber-uns/vereinbarung-baek-bptk/) und deren Ergänzung 2009 (Deutsches Ärzteblatt 2009, 106: A 730; www.wbpsychotherapie.de/wir-ueber-uns/ergaenzende-vereinbarung-bptk-baek/) wurden infolge des Inkrafttretens des PsychThG-neu insbesondere redaktionelle Anpassungen erforderlich. Diese wurden mit einer, rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft getretenen, zweiten ergänzenden Vereinbarung

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie

nach § 8 PsychThG

zwischen der BÄK und der BPtK zum WBP getroffen (Deutsches Ärzteblatt 2020, 117: A2308; www.wbpsychotherapie.de/wir-ueber-uns/zweite-ergaenzende-vereinbarung-baek-bptk/).

Die Vereinbarungen regeln u. a. die personelle Zusammensetzung des WBP und die mit Beginn jeder neuen Amtsperiode zwischen den Trägerorganisationen alternierend wechselnde Geschäftsstelle. In der zweiten ergänzenden Vereinbarung zwischen der BÄK und der BPtK zum WBP wurde angesichts der neuen Rechtslage klargestellt, dass der WBP die Aufgaben nach § 8 PsychThG-neu wahrnimmt. Bisherige Gutachten des WBP nach § 11 PsychThG-alt gelten weiter. Dies gewährleistet die Kontinuität der erfolgreichen Arbeit des WBP und sichert die Aufgabenwahrnehmung des WBP nach altem Recht in der Übergangszeit. Auch die gemäß § 1 PsychThG-neu erfolgte Änderung der bisherigen Bezeichnungen „Psychologische Psychotherapeuten/innen“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen“ wurde in der zweiten ergänzenden Vereinbarung abgebildet. Neu eingeführt wurde die Möglichkeit zur Wahl der Vorsitzenden per Briefwahl und zur Nutzung von Videokonferenzsystemen für Sitzungen bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Ebenso umfasst die zweite ergänzende Vereinbarung eine Regelung zur Offenlegung der Interessen der Mitglieder. Hinsichtlich der Berufung der Mitglieder stellt sie klar, dass die Trägerorganisationen Mitglieder aus den von ihnen jeweils vertretenen Berufsgruppen berufen; auch die Möglichkeit zur Abberufung von Mitgliedern aus wichtigem Grund wurde eingeführt.

3.1.2 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des WBP (www.wbpsychotherapie.de/wir-ueber-uns/geschaeftsordnung/) wurde an die gemäß §§ 1 und 8 PsychThG-neu geänderte Rechtsgrundlage sowie die Änderung der bisherigen Bezeichnungen „Psychologische(r) Psychotherapeut(in)“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in)“ angepasst. Zudem wurde die Möglichkeit zur Briefwahl der Vorsitzenden und zur Durchführung von Videokonferenzen für den Fall eingeführt, dass Präsenzsitzungen aus schwerwiegenden Gründen für einen längeren Zeitraum nicht durchgeführt werden können, z. B. während einer Pandemie. Entsprechend dem bereits im WBP etablierten Verfahren wurde eine Regelung zur Offenlegung der Interessen durch Veröffentlichung eines Lebenslaufs und einer zusammenfassenden Interessenerklärung auf der Website des WBP aufgenommen. Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des WBP vom 07.12.2020 verabschiedet und nach der Kenntnisnahme durch die Vorstände von BÄK und BPtK im Internetauftritt des WBP veröffentlicht.

Zum Zeitpunkt ihrer Berufung legen die Mitglieder des WBP ihre Interessen an einzelnen Psychotherapieverfahren und -methoden sowie deren Erforschung und Anwendung, aber auch andere Beziehungen, insbesondere zu pharmazeutischen Unternehmen, Herstellern von Medizinprodukten oder industriellen Interessenverbänden, offen. Alle Angaben zu Beziehungen/Interessen sind obligat zu beantworten, Angaben zur Höhe erhaltener Zuwendungen sind fakultativ. Auf der Website des WBP werden eine mit dem Mitglied abgestimmte, standardisierte Zusammenfassung der Angaben sowie ein Lebenslauf veröffentlicht.

3.1.3 Methodenpapier des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie

Im Methodenpapier des WBP (www.wbpsychotherapie.de/methodenpapier/) sind infolge des Inkrafttretens des PsychThG-neu insbesondere Anpassungen der Bezüge zur Ausbildung in Kapitel I.1 bis I.3, der Vorgaben zum Gutachten in Abschnitt II. und II.4.1 sowie der Empfehlungen für die Aus- und Weiterbildung in Abschnitt III zu prüfen und Anpassungen an die neue Rechtslage vorzunehmen. Auf der Website wurde bezüglich des Methodenpapiers folgender Hinweis ergänzt: „Das Methodenpapier, das sich auf das PsychThG alter Fassung von 1998 bezieht, wird derzeit überarbeitet, um es an die geänderte Rechtslage, insbesondere § 8 PsychThG-neu, anzupassen.“

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie

nach § 8 PsychThG

3.2 Nachgutachten zur wissenschaftlichen Anerkennung der Gestalttherapie bei Kindern und Jugendlichen

Anlässlich eines Antrags des Deutschen Dachverbands Gestalttherapie für approbierte Psychotherapeuten (DDGAP) auf Anerkennung als Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hat das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPA) am 21.12.2019 den WBP mit der Bitte um Prüfung angeschrieben, ob mehrere vom DDGAP eingereichte Publikationen einen Einfluss auf das Gutachten des WBP zur wissenschaftlichen Anerkennung der Gestalttherapie vom 11.06.2018 haben. Da die für März 2020 geplante Sitzung des WBP aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie abgesagt werden musste, hat der WBP dieses Anliegen in seiner Sitzung vom 15.06.2020 beraten und gemäß PsychThG-alt ein Nachgutachten zur wissenschaftlichen Anerkennung der Gestalttherapie bei Kindern und Jugendlichen eröffnet.

Im Rahmen des Nachgutachtens wurden aufgrund der Anfrage des HPLA 67 Publikationen betrachtet (dabei wurden Studien, die bereits im Gutachten zur Gestalttherapie 2018 negativ gescreent oder bewertet wurden, nicht erneut berücksichtigt). Vor dem Hintergrund der bereits im Rahmen des Gutachtens zur Gestalttherapie 2018 durchgeführten Literaturrecherche wurde im Rahmen des Nachgutachtens nicht erneut eine systematische Literaturrecherche zur Gestalttherapie bei Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Gemäß dem Methodenpapier wurde am 29.06.2020 eine Auflistung der im Nachgutachten berücksichtigten Studien im Internetauftritt des WBP veröffentlicht (www.wbpsychotherapie.de/wissenschaftliche-beurteilungen-gutachten/laufende-gutachtenverfahren/). Innerhalb der vorgesehenen Frist von vier Wochen wurden keine Ergänzungen durch Interessengruppen oder durch das über die Veröffentlichung ebenfalls informierte HPLA vorgenommen. Von den 67 Publikationen im Nachgutachten wurden 32 im Volltext durch die Geschäftsführung beschafft. Das HPLA wurde gemäß dem Methodenpapier um Übersendung der 35 weiteren, dem WBP nicht zur Verfügung stehenden Studien (Volltexte) innerhalb von sechs Wochen in Papierform oder elektronisch gebeten. Die am 07.07.2020 vom HPLA übermittelte Bitte um Verlängerung der Frist zur Vorlage der fehlenden Studien um sechs Wochen wurde in diesem Einzelfall insbesondere mit Blick auf Pandemie-bedingte Einschränkungen gewährt. Innerhalb der Frist wurden im September 2020 acht weitere Volltext-Publikationen sowie ergänzende Publikationen durch das HPLA an den WBP übermittelt.

In der 5. Sitzung des WBP vom 14.09.2020 wurde die Arbeitsgruppe „Nachgutachten Gestalttherapie“ unter der gemeinsamen Federführung von Herrn Prof. Dr. Fröhlich-Gildhoff und Herrn Prof. Dr. Romer eingerichtet, um mit Blick auf eine transparente Arbeitsweise Anforderungen für die Zuordnung von Publikationen zur Gestalttherapie zu beraten (zur Zusammensetzung der Arbeitsgruppen vgl. [Abschnitt 5.2.2](#)). Die Arbeitsgruppe hat in einer Videokonferenz die Zuordnung der Publikationen durch die Gutachter inhaltlich bestätigt. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Anforderungen wurden in der Sitzung des WBP vom 07.12.2020 beraten und bestätigt. Dabei wurde insbesondere die Bedeutung einer möglichst genauen Beschreibung des therapeutischen Vorgehens für die Zuordnung betont. Sofern eine klare Benennung des Verfahrens durch die Erwähnung des Oberbegriffs oder eine Bezugnahme auf ihre theoretischen Grundlagen nicht erfüllt wird, wurde gefordert, dass ein Bezug zur Gestalttherapie zumindest anhand einer Konkretisierung der angewandten therapeutischen Richtungen oder einer Beschreibung der Grundprinzipien des therapeutischen Vorgehens festgestellt werden kann.

Jede der 40 im Volltext vorliegenden Publikationen wurde durch jeweils zwei Mitglieder oder stv. Mitglieder des WBP gescreent. Die Übersicht der Screening-Bewertungen wurde in der Sitzung des WBP vom 07.12.2020 beraten und verabschiedet. Der WBP beschloss, im Rahmen des Nachgutachtens darüber hinaus keine weiteren Publikationen zu bewerten.

3.3 Stellenwert von Metaanalysen

Der WBP hat sich im Berichtsjahr auch mit der Frage befasst, ob Metaanalysen in das Verfahren zur Begutachtung einfließen sollten, u. a. um das Gutachtenverfahren an internationale Standards anzugleichen und negative Befunde sowie Studien mit kleinen Fallzahlen verstärkt zu berücksichtigen. Insbesondere aufgrund bedeutender fachlicher Weiterentwicklungen hat der WBP befürwortet, diese

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie nach § 8 PsychThG

Fragen gemeinsam mit Herrn PD Dr. Kriston, Forschungsgruppenleiter am Zentrum für Psychosoziale Medizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf, zu beraten. Anhand eines mit Folien unterstützten Vortrags zu Besonderheiten systematischer Übersichtsarbeiten und Metaanalysen im Bereich Psychotherapie wurde deren mögliche Bedeutung für eine Weiterentwicklung der Methodik des WBP zur wissenschaftlichen Beurteilung von Psychotherapieverfahren und -methoden erörtert. Fragen der Umsetzung auf der Ebene des Methodenpapiers sollen zunächst in der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Methodenpapiers“ beraten werden.

3.4 Anfragen zur wissenschaftlichen Anerkennung der Gesprächspsychotherapie

Im Berichtsjahr bat eine Fachgesellschaft um schriftliche Bestätigung der Feststellungen zur wissenschaftlichen Anerkennung der Gesprächspsychotherapie für drei Anwendungsbereiche im Gutachten zur Humanistischen Psychotherapie vom 11.12.2017. In ihrer Antwort auf die Anfrage verwiesen die Vorsitzenden insbesondere auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 4.2 des Gutachtens (www.wbpsychotherapie.de/wissenschaftliche-beurteilungen-gutachten/abgeschlossene-gutachten/humanistische-psychotherapie/).

Eine Landesbehörde wandte sich an den WBP mit der Bitte um Auskunft zur wissenschaftlichen Anerkennung der Gesprächspsychotherapie sowie um eine verlässliche Aufstellung der in Deutschland aktuell wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Der WBP stellte in seiner Antwort klar, dass die auf seiner Website veröffentlichten Gutachten jeweils die aktuell gültige Fassung darstellen. Zudem wurde die im Internetauftritt des WBP veröffentlichte Ergänzung erläutert, wonach „die Gesprächspsychotherapie nicht als Verfahren für die vertiefte Ausbildung entsprechend § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten empfohlen werden“ kann. Frühere Gutachten seien im Archiv des WBP zu finden und im Internetauftritt des Gremiums nicht mehr als Volltexte abrufbar, jedoch z. B. beim Deutschen Ärzteblatt weiterhin online verfügbar.

3.5 Unerwünschte Ereignisse und Nebenwirkungen in der Psychotherapie

Im Berichtszeitraum hat sich der WBP auch anlässlich von Round Table-Veranstaltungen des Aktionsbündnisses Patientensicherheit e. V. (APS) mit der Thematik „Unerwünschte Ereignisse und Nebenwirkungen in der Psychotherapie“ befasst. An den Veranstaltungen des APS nahm der Vorsitzende, Herr Prof. Dr. Strauß, wie vom WBP in seiner Sitzung vom 14.09.2020 befürwortet, als Vertreter des WBP teil. In seiner Diskussion nahm der WBP insbesondere die Bedeutung von unerwünschten Ereignissen und Nebenwirkungen für die wissenschaftliche Beurteilung von Psychotherapieverfahren und -methoden in den Blick. Der Aufbau eines Berichtssystems für Nebenwirkungen und unerwünschte Ereignisse in der Psychotherapie wurde vom Beirat grundsätzlich befürwortet. Im Zusammenhang mit der seit Juli 2020 bestehenden Zuständigkeit der BÄK für CIRSmedical.de, dem Berichts- und Lernsystem der deutschen Ärzteschaft für kritische Ereignisse in der Medizin, hat der WBP angeboten, seine fachliche Expertise insbesondere hinsichtlich der Entwicklung entsprechender Definitionen sowie der Fallanalyse eingehender CIRS-Berichte bzgl. psychotherapeutischer Behandlungen einzubringen.

4 Weitere Themen

Weitere Themen, mit denen der Beirat kontinuierlich befasst ist, werden im Folgenden dargestellt.

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie

nach § 8 PsychThG

4.1 Verfahrensweise

4.1.1 Methodenpapier

Der WBP trifft Beschlüsse über die wissenschaftliche Beurteilung einzelner psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden auf Grundlage der von ihm verabschiedeten Verfahrensregeln zur Beurteilung der wissenschaftlichen Anerkennung von Methoden und Verfahren der Psychotherapie (vgl. [Abschnitt 3](#)) und unter der Beteiligung von Sachverständigen. Das Methodenpapier ist auf der Website des WBP abrufbar (www.wbpsychotherapie.de/methodenpapier/).

4.1.2 Gemeinsame Arbeitsgruppe von WBP und G-BA

Es besteht eine gemeinsame Arbeitsgruppe von WBP und Gemeinsamem Bundesausschuss (G-BA), um über angemessene Anpassungen der Regelungen des Bewertungsverfahrens beider Gremien zu beraten. Hierbei erkennen WBP und G-BA an, dass ihre jeweiligen Vorgehensweisen zur Beurteilung von Verfahren und Methoden der Psychotherapie unterschiedlichen Zwecken dienen und daher teilweise unterschiedlichen Kriterien folgen müssen. Dessen ungeachtet bestehen in den jeweiligen Vorgehensweisen Gemeinsamkeiten. Daher streben beide Gremien eine Zusammenarbeit an, die sich in der koordinierten Durchführung systematischer Literaturrecherchen gemäß einem zwischen G-BA und WBP geschlossenen Rahmenvertrag sowie in der gemeinsamen Verwendung von Studienextraktionsbögen niederschlagen soll.

4.2 Forschungsförderung

Seit dem Beginn seiner Tätigkeit hat der WBP darauf hingewiesen, dass er trotz beispielhafter Wirksamkeitsstudien mit hoher methodischer Qualität im Bereich der Psychotherapieforschung den Stand und den Umfang der Psychotherapie- und Versorgungsforschung für insgesamt unzureichend hält. Er setzte sich für die Aufnahme des Forschungsbereichs "Psychotherapie" in das Grundlagenforschungsprogramm der Bundesregierung ein und beriet das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bei der Durchführung eines Symposiums im Juni 2003 zu wünschenswerten Forschungsschwerpunkten. Diese Aktivitäten mündeten 2004 in ein Forschungsprogramm des BMBF zur Wirksamkeit und Wirkweise der Psychotherapie. Der WBP der 3. Amtsperiode verfasste ein Grundsatzpapier zur Intensivierung und Verstetigung der Evaluationsforschung in der Psychotherapie als Gesprächsgrundlage mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem BMBF und betonte gegenüber dem Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt die Bedeutung der Psychotherapieforschung bei Ausschreibung eines BMBF-Förderschwerpunkts zu psychischen Krankheiten. Die Arbeitsgruppe „Forschungsförderung“ des WBP hat 2020 keine Sitzungen durchgeführt.

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie

nach § 8 PsychThG

5 Anhang

5.1 Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie (Stand 31.12.2020)

Der WBP besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen jeweils sechs von der BPtK und sechs von der BÄK berufen werden. Für jedes Mitglied wird ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) berufen. Die BÄK stellt hierbei sicher, dass mindestens ein Mitglied und dessen Stellvertreter(in) aus dem Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie berufen wird. Die BPtK stellt sicher, dass mindestens ein Mitglied und dessen Stellvertreter(in) aus dem Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie berufen wird. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter(innen) werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des WBP sind einschließlich Lebenslauf und Interessenerklärung online abrufbar (www.wbpsychotherapie.de/wir-ueber-uns/mitglieder/).

Als alternierende Vorsitzende wurden Univ.-Prof. Dr. med. Dr. theol. Gereon Heuft, Münster, und Univ.-Prof. Dr. phil. habil. Bernhard Strauß, Jena, 2019 in der konstituierenden Sitzung des WBP der 5. Amtsperiode gewählt. Turnusgemäß übernahm Prof. Dr. Strauß für das Berichtsjahr 2020 die Aufgabe des Vorsitzenden.

5.1.1 Von der Bundesärztekammer entsandte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen

Prof. Dr. Dr. Gereon Heuft (<i>Stv. Vorsitzender</i>)	Prof. Dr. Hans-Christoph Friederich
Prof. Dr. Johannes Kruse	Prof. Dr. Harald Gündel
Prof. Dr. Dipl.-Psych. Michael Linden	Prof. Dr. Anil Batra
Prof. Dr. Gerd Schulte-Körne	Prof. Dr. Christian Fleischhaker
Prof. Dr. Ulrich Schweiger	Prof. Dr. Alexandra Philippen
Prof. Dr. Kai von Klitzing	Prof. Dr. Georg Romer

5.1.2 Von der Bundespsychotherapeutenkammer entsandte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen

Prof. Dr. Siegfried Gauggel	Prof. Dr. Klaus Fröhlich-Gildhoff
Prof. Dr. Nina Heinrichs	Prof. Dr. Tina In-Albon
Prof. Dr. Falk Leichsenring	Prof. Dr. Svenja Taubner
Prof. Dr. Bernhard Strauß (<i>Vorsitzender</i>)	Prof. Dr. Christina Hunger-Schoppe
PD Dr. Kirsten von Sydow	Dr. Eberhard Windaus
Prof. Dr. Ulrike Willutzki	Prof. Dr. Cornelia Exner

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie

nach § 8 PsychThG

5.2 Mitglieder der Arbeitsgruppen des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie (Stand 31.12.2020)

Der WBP hat zur Bearbeitung spezifischer Themen und Fragestellungen folgende Arbeitsgruppen eingerichtet:

5.2.1 Arbeitsgruppe „Forschungsförderung“

Prof. Dr. Bernhard Strauß (*Federführender*)

Prof. Dr. Anil Batra

Prof. Dr. Tina In-Albon

Prof. Dr. Johannes Kruse

Prof. Dr. Falk Leichsenring

Prof. Dr. Alexandra Philipsen

Prof. Dr. Svenja Taubner

5.2.2 Arbeitsgruppe „Nachgutachten Gestalttherapie“

Prof. Dr. Klaus Fröhlich-Gildhoff (*Federführender*)

Prof. Dr. Georg Romer (*Federführender*)

Prof. Dr. Nina Heinrichs

Prof. Dr. Dr. Gereon Heuft

Prof. Dr. Tina In-Albon

Prof. Dr. Kai von Klitzing

Prof. Dr. Bernhard Strauß

5.2.3 Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Methodenpapiers“

Prof. Dr. Dr. Gereon Heuft (*Federführender*)

Prof. Dr. Bernhard Strauß (*Federführender*)

Prof. Dr. Cornelia Exner

Prof. Dr. Klaus Fröhlich-Gildhoff

Prof. Dr. Siegfried Gauggel

Prof. Dr. Nina Heinrichs

Prof. Dr. Christina Hunger-Schoppe

Prof. Dr. Falk Leichsenring

Prof. Dr. Ulrich Schweiger

Prof. Dr. Kai von Klitzing

Prof. Dr. Ulrike Willutzki

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie

nach § 8 PsychThG

5.3 Vertreter des WBP in externen Gremien

Die Vorsitzenden des WBP wurden 2019 auf Beschluss des WBP in den neu gegründeten Beirat Psychotherapie am Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) berufen und haben als Vertreter des WBP an Sitzungen des IMPP-Beirats Psychotherapie teilgenommen.

In der 5. Sitzung des WBP vom 14.09.2020 wurde der Vorsitzende, Herr Prof. Dr. Strauß, als Vertreter des WBP für vom APS durchgeführte Veranstaltungen zu Nebenwirkungen und unerwünschten Wirkungen in der Psychotherapie benannt.

5.4 Gutachten und Stellungnahmen zu Psychotherapieverfahren und -methoden

Die [laufenden Gutachtenverfahren](#) und [abgeschlossenen Gutachten](#) des WBP sind im Internetauftritt des WBP abrufbar.

5.5 Abkürzungsverzeichnis

APS	Aktionsbündnis Patientensicherheit e. V.
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BÄK	Bundesärztekammer
BPTK	Bundespsychotherapeutenkammer
CIRS	Critical Incident Reporting System
DDGAP	Deutscher Dachverband Gestalttherapie für approbierte Psychotherapeuten
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
HLPA	Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen
IMPP	Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
PsychThG	Psychotherapeutengesetz
PsychThG-alt	Psychotherapeutengesetz alter Fassung
PsychThG-neu	Psychotherapeutengesetz neuer Fassung
WBP	Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie

nach § 8 PsychThG

Impressum

Trägerorganisationen*

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
Telefon: +49 30 400456-460
Fax: +49 30 400456-486
E-Mail: wbp@baek.de

Bundespsychotherapeutenkammer
Klosterstraße 64
10179 Berlin
Telefon: +49 30 2787-850
Fax: +49 30 2787-8544
E-Mail: wbp@bptk.de

*Die Geschäftsstelle wird während gerader Amtsperioden von der Bundespsychotherapeutenkammer, während ungerader Amtsperioden von der Bundesärztekammer gestellt (s. u.).